

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	nicht öffentlich	Vorlage	Datum
I / 80.60.00	bzw. öffentlich	2016/177	22.11.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss (nÖT)	08.12.2016				
Gemeinderat (öT)	15.12.2016				

Auswirkungen des neuen § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen bzw. der Gemeinderat beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Abs. 22 S. 3 UStG dem Finanzamt gegenüber zu erklären, dass die Gemeinde Ostbevern § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Abgabe der Optionserklärung führt zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2020, sofern kein Widerruf seitens der Gemeinde Ostbevern erfolgt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Rates am 27.10.2016 erfolgte eine erstmalige Beratung über die Auswirkungen des neuen § 2 UStG. Insofern wird auf die Sitzungsvorlage 2016/147 verwiesen. In der Ratssitzung wurde beschlossen, die Abstimmung über diese Angelegenheit in die Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2016 zu vertagen. Hintergrund der Vertagung war der Wunsch des Rates, bis zur Ratssitzung am 15.12.2016 eine Aussage in Form von Zahlen dahingehend zu erhalten, ob die Anwendung des neuen § 2 UStG mit Vor- oder Nachteilen für die Gemeinde Ostbevern verbunden ist.

Wie in der Ratssitzung am 27.10.2016 erläutert, ist eine Aussage hinsichtlich der Auswirkungen des neuen § 2 UStG auf den Gemeindehaushalt zum einen aufgrund noch nicht vollständig vorliegender Ausführungsbestimmungen nicht möglich. Zum anderen ist für eine umfassende Ermittlung der Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt ein erheblicher Zeitraum notwendig, so dass es auch zeitlich zumindest in Eigenleistung nicht möglich ist, bis zur Ratssitzung am 15.12.2016 ein Ergebnis vorzulegen.

In einem zwischenzeitlich eingegangenen Schreiben (Anlage 1) der Oberfinanzdirektion Münster (OFD) weist sie auf die Frist bis zum 31.12.2016 zur Ausübung der Option hin. Lt. OFD ist mit einem seit längerem angekündigten Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen frühestens im Dezember 2016 zu rechnen. Des Weiteren führt die OFD aus, dass es sich regelmäßig auch dann empfiehlt, die Optionserklärung abzugeben, wenn noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die gesetzliche Neuregelung günstiger ist als die bisherige Rechtslage. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung für die Besteuerung günstiger ist, ist ein Widerruf der Optionserklärung grundsätzlich auch rückwirkend mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres möglich.

Der Verwaltung liegen inzwischen Angebote von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften CURACON GmbH und INTECON GmbH für die Begleitung bei der Ermittlung der Auswirkungen und der Umsetzung notwendiger Maßnahmen aufgrund der Änderungen des Umsatzsteuerrechts vor. Die Verwaltung hat die INTECON GmbH aufgrund des wirtschaftlicheren Angebotes beauftragt. Die Gesamtaufwendungen sind zwar von dem noch nicht genau absehbaren notwendigen Zeitumfang abhängig. Mit Aufwendungen in Höhe von rd. 3.000 – 3.500 € ist zu rechnen.

Die INTECON GmbH wird in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Auswirkungen und der Umsetzung notwendiger Maßnahmen erläutern.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter

Chr. Busch-Lütke Westhues
Sachbearbeiter
